

1. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte vom 29.07.2014 beschlossen:

I. Änderungen

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte vom 29.07.2014 wird wie folgt geändert:

Unter II wird der zweite Absatz gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:
„Die Unterhaltungsgebühren können für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Es gelten dann für diesen Zeitraum die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Zahlung.“

II. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte tritt rückwirkend zum 29.07.2014 in Kraft.

Hinte, den 25.11.2014
Der Bürgermeister

-M. Eertmoed-